

ANTRAG #2

des Jugendrats der Stadt Buchholz in der Nordheide



Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister		
Eing.	26. Feb. 2019	Uhrzeit
BGM	Dez	FB

Die Verwaltung möge prüfen:

Es wird ein öffentlich zugänglicher Kühlschrank aufgestellt, in dem Bürger haltbare Lebensmittel tauschen können.

Begründung:

Pro Jahr werden in Deutschland laut Spiegel 18,4 Millionen Tonnen genießbare Lebensmittel weggeworfen.

Das ist weder sozialmoralisch, noch ökologisch vertretbar.

Doch viele Menschen finden sich oft in der Situation wieder, mehr von etwas eingekauft zu haben, als sie tatsächlich benötigen. Eben diese zu viel gekauften, noch haltbaren Lebensmittel können dann in diesem Kühlschrank gelagert werden.

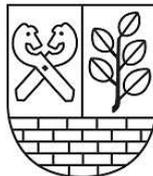
Der Kühlschrank wird durch ein Team von Ehrenamtlichen sauber gehalten. Diese Sortieren auch Lebensmittel aus, die bereits das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben. Diese aussortierten Lebensmittel werden entsorgt.

In Deutschland gibt es mittlerweile über 100 solcher Tauschkühlschränke, davon 16 Stück in Hamburg. Dass dieses Prinzip funktioniert, ist also Tatsache, nun muss nur noch ein Ort gefunden werden.

Die einzigen Kosten, die dabei entstehen sind

- Anschaffungskosten Kühlschrank
- Biotonne
- Stromkosten

Pascal Schröder für den Jugendrat Buchholz
Erster Vorsitzender Jugendrat Buchholz



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 20 Allgemeiner Bürgerservice AZ: 20/Kar/sp Verfasser/Bearbeiter: Herr Karstens	
Öffentlich zugänglicher Kühlschrank Antrag des Jugendrates vom 26.02.2019		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
25.03.2019	Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur	
28.03.2019	Verwaltungsausschuss	

Antrag des Jugendrates:

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung prüft das Aufstellen eines öffentlich zugänglichen Kühlschranks, in dem Bürger haltbare Lebensmittel tauschen können.

Stellungnahme:

Anliegenden Antrag des Jugendrates vom 26.02.2019 gebe ich hiermit zur Kenntnis.

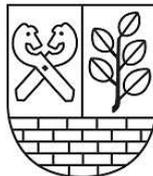
Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die Initiierung sozialer Projekte.
Die Umsetzung dieses Antrages setzt allerdings voraus, dass ein geeigneter Standort gefunden wird und eine kontinuierliche ehrenamtliche Betreuung der Anlage – beispielsweise durch den Jugendrat – erfolgt. Entsprechende Gespräche und Ermittlungen werden im Anschluss an die Erteilung des Prüfauftrages erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Noch nicht bekannt.

Anlage:

Antrag des Jugendrates vom 26.02.2019



Drucksache zur Information	Status:	öffentlich
	Federführung:	FB 20 Allgemeiner Bürgerservice
	AZ:	20.01/Blo/sp
	Verfasser/Bearbeiter:	Blohm
Prüfauftrag öffentlich zugänglicher Kühlschranks Antrag des Jugendrates vom 26.02.2019		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
29.08.2019	Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur	
12.09.2019	Verwaltungsausschuss	

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 dem Antrag des Jugendrates vom 26.02.2019 stattgegeben und die Verwaltung beauftragt, das Aufstellen eines öffentlich zugänglichen Kühlschranks, in dem Bürger haltbare Lebensmittel tauschen können, zu prüfen.

Nachfolgend wird das Ergebnis der Prüfung dargestellt.

Prüfergebnis:

Im Rahmen des Prüfauftrages wurde folgendes geprüft:

1. Datenlage vergleichbarer Städte
2. Aufstellungsorte
3. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Betreiber des Kühlschranks
4. Bedarfe
5. Nachhaltigkeit

1. Datenlage vergleichbarer Städte

Die folgenden vergleichbaren Städte im Umkreis von 100 km haben Essensverteiler. Alle „Fair-Teiler“-Kühlschränke sind privat organisiert.

Lüneburg:

- Am Sülzwall, ein Regal für Lebensmittel steht im Freien.
- Ritterstraße 3, ein Kühlschrank und ein Regal in einem Hauseingang einer Wohngemeinschaft.
- Raum vor der St. Marien-Kirche, Friedensstraße 8b, Lüneburg
Wann: montags bis freitags 10:00 -16:00 Uhr, samstags 13:00 bis 18:00 Uhr und sonntags vor und nach dem Gottesdienst.

Bad Oldesloh:

Hindenburgstraße 25, Im Treffpunkt für Flüchtlinge „Kaktus“ gibt es einen Kühlschrank. Dieser kann zu festgelegten Öffnungszeiten befüllt und entleert werden.

Pinneberg:

Bahnhofstraße 12, Pino Café, vor der Abgabe anrufen. Regelmäßig geöffnet von 09:00 – 14:00 Uhr

Lübeck:

An der Untertrave 21, Café W.u.T., Begegnungsstätte.
Engelsgrube 62-64, Männerheim der Heilsarmee, täglich 14:30 – 22:30 Uhr
St. Jürgen-Ring 34, Verteiler für Anwohner
Obdachlosenunterkunft Am Meesenring 8. Abgabe immer bis 22:00 Uhr möglich.
Willi-Brandt-Allee 9, Walli Flüchtlingsunterkunft.

Hamburg:

56 Lebensmittel-Verteiler (<https://foodsharing.de/karte>) u.a.
TU Harburg (Kühlschrank), St. Trinitatskirche (Regal), SKF Harburg (Kühlschrank und Regal)

2. Aufstellungsorte

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Aufstellung des Kühlschranks unter freiem Himmel ausgeschlossen, da er dort nicht gegen Schäden durch Feuchtigkeit und Frost gesichert ist. Zudem können Schäden durch Vandalismus nicht ausgeschlossen werden.

Die Aufstellungsorte sollten folgenden Bedingungen genügen, damit eine regelmäßige Befüllung und Entnahme möglich ist:

- durchgehende Energieversorgung
- Zugangsmöglichkeit zu regelmäßigen Zeiten
- zentrale Anlaufstelle in Buchholz

Aufstellungsort, Eigentümer und Betreiber des Kühlschranks müssen nicht identisch sein. Angefragt als mögliche Aufstellungsorte wurde die Harburger Tafel, St. Paulus Gemeinde, Rathaus, Jugendzentrum, Kaleidoskop, Sozialkontor, Stadtbücherei, Sozialkaufhaus, Aleco-Biosupermarkt, Café International des Bündnisses für Flüchtlinge.

Davon haben folgende Einrichtungen eine Aufstellung als möglich erachtet: Das Rathaus, das Jugendzentrum, das Sozialkontor und das Sozialkaufhaus. Alle anderen Einrichtungen haben eine Aufstellung abgelehnt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wurden von der städtischen Rechtsabteilung folgende Fragestellungen untersucht:

- a) Haftet die Stadt, wenn sie einen solchen Kühlschrank aufstellen lässt für etwaige Schäden bei den Nutzern dieses Angebots?
- b) Welche Kontrollpflichten obliegen den Betreibern eines solchen Tauschkühlschranks?

zu a) Soweit die Stadt den Kühlschrank selbst auf öffentlichen Grund aufstellt ist sie auch Betreiberin des Tauschkühlschranks im haftungsrechtlichen Sinne. Unabhängig davon, wer sich um den Kühlschrank kümmert, wäre sie Verkehrssicherungsverpflichtete im Sinne des § 823 I BGB.

Sollte die Stadt Buchholz i.d.N. den Kühlschrank aufstellen und mit einem Dritten eine vertragliche Vereinbarung treffen, dass dieser sich um den Betrieb des Tauschkühlschranks zu kümmern und auf die Hygiene zu achten habe, würden weiterhin Kontroll- und Überwachungspflichten für die Stadt Buchholz i.d.N. hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten durch den beauftragten Dritten bestehen.

Auch die Anbringung eines Hinweises, durch den die Stadt erklären würde, keine Haftung für den zur Verfügung gestellten Kühlschrank zu übernehmen, würde die Stadt nicht aus der Haftung für den Nachweis der einwandfreien Qualität der im Kühlschrank lagernden Lebensmittel entlassen.

Sollte der Kühlschrank von einem privaten Dritten auf nicht öffentlichen Grund aufgestellt und verwaltet werden, so wäre der Dritte der Sachhalter und damit im haftungsrechtlichen Sinne verantwortlich.

zu b) Die Betreiber von Tauschkühlschränken sind als Lebensmittelunternehmer einzustufen. Das bedeutet, dass sie die Vorgaben zur Erhaltung der Lebensmittelhygiene beachten und einhalten müssen. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Berlin haben sich auf Vorgaben verständigt, die bei dem Betrieb von Tauschkühlschränken einzuhalten sind. Diese Vorgaben sind:

1. *Der Betrieb (eines Kühlschranks) ist gemäß Art. 6 der VO (EG) Nr. 852/2004 zwecks Registrierung bei der zuständigen Behörde zu melden.*
2. *Es ist eine verantwortliche Person zu benennen.*
3. *Der Raum, in dem der „Fair-Teiler“ steht, ist als Betriebsraum zu betrachten; der „Fair-Teiler“ hat geschützt in Betriebsräumen zu stehen und muss sich unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person befinden (Schutz vor Manipulation der sich im „Fair-Teiler“ befindenden Lebensmittel und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit).*
4. *Lebensmittelspenden dürfen nur von der verantwortlichen Person entgegengenommen werden; sie müssen einwandfrei sein, einschließlich der Kennzeichnung der Lebensmittel.*
5. *Fair-Teiler/Foodsharing darf in keinem Fall zu Lebensmitteln „zweiter Klasse“ führen, Missbrauch/Ulk muss unterbunden werden (Salz statt Zucker, Manipulation von verpackten Lebensmitteln, Abgabe von gesundheitsschädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln, Informationen z.B. zu Allergenen müssen gegeben werden können).*
6. *Der Lebensmittel-Spender und das gespendete Lebensmittel werden in eine Liste eingetragen, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.*
7. *Die verantwortliche Person prüft die Lebensmittel und stellt das/die Lebensmittel erst nach einer Prüfung in den „Fair-Teiler“.*
8. *Die Einhaltung der Lebensmittelhygiene durch betriebliche Eigenkontrolle (u.a. im Hinblick auf den hygienischen Zustand des Kühlschranks oder der sonstigen Abgabeeinrichtung (leichte und einwandfreie Reinigungsfähigkeit, Reinigung und Desinfektion; einwandfreie Umhüllung mit für Lebensmittel geeigneten Materialien; Schadnagersicherheit; usw.*

Es dürfen keine Lebensmittel von Privatpersonen in Verkehr gebracht werden, die leicht verderblich sind noch selbst hergestellt wurden (z.B. Kartoffelsalat, Nudelsalat) noch in angebrochenen/geöffneten Verpackungen/Flaschen sind.

Es dürfen keine Lebensmittelspenden von Firmen angenommen und in Verkehr gebracht werden, die leicht verderblich sind (z.B. Sahnetorten, Kuchen mit Füllung, Feinkostsalate usw.), ohne dass die verantwortliche Person geprüft hat, dass diese Lebensmittel einwandfrei, d.h. „sicher“ sind und die Kühlkette nicht unterbrochen wurde.

4. Bedarf

Es liegen keine Erfahrungswerte mit einer vergleichbaren freien Lebensmitteltauschbörse in Buchholz vor.

Die rege Nutzungen der Essenausgaben bei der St. Petrus Kirche, der Tafel und der verschiedenen Frühstücksangebote (Hipsy, Sozialkontor) lassen darauf schließen, dass es für die Entnahme von Lebensmitteln einen Bedarf gibt. Wie viele Privatpersonen Lebensmittel zum Kühlschrank bringen würden, lässt sich zzt. nicht ermitteln.

5. Nachhaltigkeit

Für den Fall, dass das Tauschangebot von Lebensmitteln nicht angenommen wird, werden für den angeschafften Kühlschrank auch andere Einsatzmöglichkeiten in den städtischen Einrichtungen gesehen.

Ergebnis:

Der Treffpunkt Buchholz des BHH Sozialkontor in der Kirchenstraße 6 in Buchholz hat in der Zwischenzeit mehrfach Interesse bekundet, einen Kühlschrank aufstellen und evtl. auch betreiben zu wollen. In Würdigung der vorgenannten Prüfergebnisse empfiehlt die Verwaltung, dieses Vorhaben weiterzuverfolgen. Die Verwaltung wird hierzu in entsprechende Gespräche mit dem BHH Sozialkontor eintreten. Angestrebt wird, die Anschaffung des Kühlschranks über Spenden zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 500,- Euro, Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Eine Finanzierung über Spenden wird angestrebt.